

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp.*** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Honduras** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen önologischen Verfahren waren** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 16
- Verordnung (EG) Nr. 1039/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 17
- Verordnung (EG) Nr. 1040/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 41. Teilausschreibung 19
- Verordnung (EG) Nr. 1041/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 20
- Verordnung (EG) Nr. 1042/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95, (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 1251/96, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97, (EG) Nr. 1396/98 und (EG) Nr. 704/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch und Eier** 24

Verordnung (EG) Nr. 1044/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999	28
* Verordnung (EG) Nr. 1045/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Verlängerung der Frist für die Aussaat einiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Regionen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	29
* Verordnung (EG) Nr. 1046/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch- und Kalbfleischmarktes in den Niederlanden	31
* Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	35
Verordnung (EG) Nr. 1048/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	41
* Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/410/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Brasilien und zur Änderung der Entscheidung 2001/388/EG zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1534)	49
--	-----------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. L 140 vom 24.5.2001)	52
* Berichtigung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000)	52



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1035/2001 DES RATES**vom 22. Mai 2001****zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp.***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, wurde mit dem Beschluss 81/691/EWG ⁽³⁾ genehmigt und ist für die Gemeinschaft am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.
- (2) Dieses Übereinkommen setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fauna und Flora der Antarktis durch Schaffung einer Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt, und den Erlass von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (3) Auf ihrer XVIII. Jahrestagung im November 1999 hat die CCAMLR die Bestandserhaltungsmaßnahme 170/XVIII zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp.* angenommen.
- (4) Die Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp.* dient dem Zweck, den internationalen Handel mit diesen Arten besser zu kontrollieren und den Ursprung aller in die Hoheitsgebiete der CCAMLR-Vertragsparteien eingeführten oder aus diesen Hoheitsgebieten ausgeführten *Dissostichus spp.* festzustellen.
- (5) Mit Hilfe des Fangdokuments soll ferner überprüft werden, ob bei der Fischerei auf *Dissostichus spp.* im Übereinkommensbereich die geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR eingehalten wurden; die

Fangdaten sollen gesammelt werden, um wissenschaftliche Bestandsabschätzungen zu erleichtern.

- (6) Die Bestandserhaltungsmaßnahme 170/XVIII ist für alle Vertragsparteien seit dem 9. Mai 2000 verbindlich. Sie ist mithin von der Gemeinschaft durchzuführen.
- (7) Für sämtliche Einfuhren von *Dissostichus spp.* muss die Vorlage eines Fangdokuments verlangt werden, damit die CCAMLR die Bestandserhaltungsziele für diese Arten erreichen kann.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 1*

Ziel

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen, nach denen die Gemeinschaft die von der CCAMLR verabschiedete Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp.* durchführt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) jede Umladung oder Anlandung von *Dissostichus spp.* durch ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft;
- b) jede Einfuhr von *Dissostichus spp.* in die Gemeinschaft und Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 103.⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Dissostichus spp.“: Fische der Art *Dissostichus eliginoides* oder der Art *Dissostichus mawsoni*;
- b) „Fangdokument“: Dokument, das die in Anhang I genannten Angaben enthält und nach dem Muster in Anhang II erstellt wird;
- c) „CCAMLR-Bereich“: der in Artikel I des Übereinkommens genannte Anwendungsbereich.

KAPITEL II**Pflichten des Flaggenstaats****Artikel 4**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zur Fischerei auf *Dissostichus* spp. berechtigt sind, bei jeder Anlandung oder Umladung von *Dissostichus* spp. das Fangdokument ordnungsgemäß ausfüllen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei jeder Umladung von *Dissostichus* spp. auf Schiffe unter ihrer Flagge das ordnungsgemäß ausgefüllte Fangdokument vorliegt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten geben an jedes zum Fang von *Dissostichus* spp. berechnete Schiff unter ihrer Flagge und ausschließlich an diese Schiffe Vordrucke des Fangdokuments aus.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder von ihnen ausgegebene Vordruck des Fangdokuments mit einer spezifischen Kennnummer gemäß Anhang I versehen ist.

Sie vermerken ferner auf jedem Vordruck des Fangdokuments die Nummer der jeweiligen Fanglizenz oder -erlaubnis für den Fang von *Dissostichus* spp., die Schiffen unter ihrer Flagge erteilt wurde.

KAPITEL III**Pflichten des Kapitäns****Artikel 8**

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft trägt dafür Sorge, dass bei jeder Anlandung oder Umladung von *Dissostichus* spp. durch sein Schiff das ordnungsgemäß ausgefüllte Fangdokument beigelegt ist.

(2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, der einen oder mehrere Vordrucke des Fangdokuments erhalten

hat, geht vor jeder Anlandung oder Umladung von *Dissostichus* spp. wie folgt vor:

- a) Er stellt sicher, dass das Fangdokument alle in Anhang I aufgeführten obligatorischen Angaben zutreffend enthält.
- b) Umfasst eine Anlandung oder Umladung Fänge beider *Dissostichus*-Arten, so trägt der Kapitän im Fangdokument das geschätzte Gesamtgewicht des anzulandenden oder umzuladenden Fangs ein und gibt das geschätzte Gewicht jeder einzelnen Art an.
- c) Umfasst eine Anlandung oder Umladung Fänge beider *Dissostichus*-Arten und wurden diese in verschiedenen Untergebieten und/oder statistischen Abteilungen gefangen, so gibt der Kapitän im Fangdokument das geschätzte Gewicht jeder Art an, die in den einzelnen Untergebieten und/oder statistischen Abteilungen gefangen wurde.
- d) Der Kapitän teilt dem Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs elektronisch auf dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Weg die Nummer des Fangdokuments, die Daten, zu denen die Fänge getätigt wurden, die Arten, die Verarbeitungsart(en), das geschätzte anzulandende Gewicht und das oder die Fanggebiete, das Datum der Anlandung oder Umladung, den Hafen und das Land der Anlandung bzw. das Umladeschiff mit und erbittet vom Flaggenmitgliedstaat eine Bestätigungsnummer.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Buchstaben können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 9

Nachdem der Flaggenmitgliedstaat festgestellt hat, dass der anzulandende oder umzuladende Fang der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs entspricht, übermittelt er dem Kapitän elektronisch auf schnellstmöglichem Weg eine Bestätigungsnummer. Der Kapitän vermerkt diese Bestätigungsnummer auf dem Fangdokument.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 10

(1) Unmittelbar nach jeder Anlandung oder Umladung von *Dissostichus* spp. lässt der Kapitän des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein bevollmächtigter Vertreter, der einen oder mehrere Vordrucke des Fangdokuments erhalten hat,

- a) im Falle einer Umladung das Fangdokument vom Kapitän des Schiffes unterzeichnen, auf das der Fang umgeladen wird;
- b) im Falle einer Anlandung das Fangdokument
 - von einem amtlichen Vertreter des Anlandehafens oder der Freihandelszone zur Bestätigung unterzeichnen und abstempeln sowie
 - vom Empfänger des Fangs im Anlandehafen oder in der Freihandelszone unterzeichnen.

(2) Wird der Fang bei der Anlandung aufgeteilt, legt der genannte Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter jedem Empfänger einer Teilmenge im Anlandehafen oder in der Freihandelszone eine Kopie des Fangdokuments vor. Der Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter vermerkt auf dieser Kopie die Menge und den Ursprung des Fangs, den der genannte Empfänger erhalten hat, und lässt diesen unterzeichnen.

Die in diesem Absatz genannten Angaben zu den Fängen können in Anwendung der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR, die für die Gemeinschaft verbindlich geworden sind, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.

(3) Der genannte Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter unterzeichnet unverzüglich eine Kopie des Fangdokuments - bzw. bei Aufteilung des angelandeten Fangs der unterzeichneten Kopien der Fangdokumente - und übermittelt diese dem Flaggenmitgliedstaat elektronisch auf dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Weg. Ferner händigt er jedem Empfänger einer Teilmenge des Fanges eine Kopie des unterzeichneten Dokuments aus.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 11

Der Kapitän des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein bevollmächtigter Vertreter bewahrt das Original des oder der unterzeichneten Dokumente auf und schickt sie binnen höchstens einem Monat nach Ablauf der Fangsaison an den Flaggenmitgliedstaat zurück.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 12

(1) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein bevollmächtigter Vertreter, auf dessen Schiff ein Fang umgeladen wird, lässt das Fangdokument, das er von den Schiffen erhalten hat, welche die Umladung vorgenommen haben, unmittelbar nach der Anlandung von *Dissostichus spp.*

- von einem amtlichen Vertreter des Anlandehafens oder der Freihandelszone zur Bestätigung unterzeichnen und abstempeln sowie
- vom Empfänger des Fangs im Anlandehafen oder der Freihandelszone unterzeichnen.

(2) Wird der Fang bei der Anlandung aufgeteilt, legt der genannte Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter jedem Empfänger einer Teilmenge im Anlandehafen oder in der Freihandelszone eine Kopie des Fangdokuments vor. Der Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter vermerkt auf dieser Kopie des Dokuments die Menge und den Ursprung des Fangs, den der genannte Empfänger erhalten hat, und lässt diesen unterzeichnen.

Die in diesem Absatz genannten Angaben zu den Fängen können in Anwendung der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.

(3) Der genannte Kapitän oder sein bevollmächtigter Vertreter unterzeichnet unverzüglich eine Kopie des Fangdokuments — bzw. bei Aufteilung des angelandeten Fangs der unterzeichneten und abgestempelten Kopien der Fangdoku-

mente — und übermittelt diese den Flaggenstaaten, welche diese Dokumente ausgegeben haben, elektronisch auf dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Weg. Er händigt jedem Empfänger einer Teilmenge des Fangs eine unterzeichnete Kopie des oder der entsprechenden Dokumente aus.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

KAPITEL IV

Pflichten des Mitgliedstaats bei der Anlandung, Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von *Dissostichus spp.*

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Ursprung aller in ihr Hoheitsgebiet eingeführten oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten *Dissostichus spp.* geklärt und festgestellt wird, ob diese Arten, sofern sie aus dem Übereinkommensbereich stammen, in Übereinstimmung mit den Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR gefangen wurden.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei jeder Anlandung von *Dissostichus spp.* in ihren Häfen das ordnungsgemäß ausgefüllte Fangdokument vorliegt.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder Ladung von *Dissostichus spp.*, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt wird, eines oder mehrere für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestätigte Fangdokumente beiliegen, die der Gesamtmenge von *Dissostichus spp.* dieser Ladung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen amtlichen Vertreter für jede in ihr Hoheitsgebiet eingeführte Ladung von *Dissostichus spp.* die Einfuhrdokumente verlangen und prüfen, um sicherzustellen, dass diese eines oder mehrere für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestätigte Fangdokumente enthalten, die der Gesamtmenge von *Dissostichus spp.* in der betreffenden Ladung entsprechen. Diese Vertreter können auch den Inhalt jeder Ladung untersuchen, um die Angaben in dem oder den Dokumenten zu überprüfen.

(3) Ein für die Ausfuhr bestätigtes *Dissostichus*-Fangdokument erfüllt folgende Bedingungen:

- a) Es enthält alle in Anhang I genannten Angaben und alle geforderten Unterschriften und
- b) es trägt einen Vermerk mit Unterschrift und Stempel eines amtlichen Vertreters des Ausfuhrstaates, der die Richtigkeit der Angaben im Dokument bescheinigt.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder aus ihrem Hoheitsgebiet wieder ausgeführten Ladung von *Dissostichus spp.* eines oder mehrere für die Wiederausfuhr bestätigte Fangdokumente beiliegen, die der Gesamtmenge von *Dissostichus spp.* in dieser Ladung entsprechen.

Ein für die Wiederausfuhr bestätigtes Fangdokument entspricht dem Muster in Anhang III und enthält die in Artikel 19 genannten Angaben.

KAPITEL V

Pflichten des Einführers und des Ausführers*Artikel 17*

Die Einfuhr von *Dissostichus spp.* ist untersagt, wenn der betreffenden Partie das Fangdokument nicht beigefügt ist.

Artikel 18

(1) Für jede Ladung von *Dissostichus spp.*, die aus dem Anlandemitgliedstaat ausgeführt wird, muss der Ausführer auf jedem Fangdokument Folgendes angeben:

- a) die Menge jeder *Dissostichus*-Art in der Ladung, auf die sich das Dokument bezieht;
- b) den Namen und die Anschrift des Einführers der Ladung und den Einfuhrort;
- c) den eigenen Namen und die eigene Anschrift.

Nachdem der Ausführer jedes Fangdokument unterzeichnet hat, muss er es von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats zur Bestätigung unterzeichnen und abstempeln lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können in Anwendung der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.

Artikel 19

(1) Bei einer Wiederausfuhr muss der Wiederausführer Folgendes angeben:

- a) das Nettogewicht der Erzeugnisse aller wiederauszuführenden Arten sowie die Nummer des Fangdokuments für jede Art und jedes Erzeugnis;
- b) den Namen und die Anschrift des Einführers der Ladung, den Einfuhrort sowie den Namen und die Anschrift des Ausführers.

Er muss sämtliche Angaben anschließend von der zuständigen Behörde des Wiederausfuhrstaats zur Bestätigung unterzeichnen und abstempeln lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können in Anwendung der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.

KAPITEL VI

Datenübertragung*Artikel 20*

Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt dem Sekretariat der CCAMLR mit Kopie an die Kommission unverzüglich auf dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden elektronischen Weg die in Artikel 10 und 12 genannten Kopien.

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat mit Kopie an die Kommission unverzüglich auf dem schnellsten elektronischen Weg eine Kopie der für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr

bestätigten Fangdokumente, damit sie am nächsten Arbeitstag allen Vertragsparteien zugänglich gemacht werden.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur Weiterleitung an das Sekretariat der CCAMLR den Namen der nationalen Behörde oder Behörden mit (Angabe der Namen, der Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie e-Mail-Adressen), welche die Fangdokumente ausgeben und die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zur Weiterleitung an das Sekretariat der CCAMLR spätestens am 15. September jeden Jahres die den Fangdokumenten entnommenen Daten über Ursprung und Menge von *Dissostichus spp.*, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführt wurden.

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen*Artikel 23*

Die Anhänge I, II und III können in Anwendung der Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.

Artikel 24

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden in Bezug auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 9, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 3 nach dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 23 nach dem in Artikel 25 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 25

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(4) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

ANHANG I

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT

Das Fangdokument enthält:

1. Eine spezifische Kennnummer, die sich aus folgenden Zahlen zusammensetzt:
 - i) einer vierstelligen Zahl, die aus den beiden Ziffern des von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) festgelegten Ländercodes besteht, gefolgt von den beiden letzten Ziffern des Jahres, für das das Dokument ausgestellt wird,
 - ii) einer durchlaufenden dreistelligen Zahl (beginnend mit 001), welche die Reihenfolge angibt, in der die Formulare des Fangdokuments ausgegeben werden.
2. Folgende Angaben:
 - i) Name, Anschrift sowie Telefon- und Faxnummer der Behörde, welche den Vordruck des Fangdokuments ausgegeben hat;
 - ii) Name Heimathafen, nationale Registriernummer und Rufzeichen des Schiffes sowie gegebenenfalls die IMO/Lloyds-Registernummer;
 - iii) gegebenenfalls die Nummer der auf das Schiff ausgestellten Lizenz oder Erlaubnis;
 - iv) das Gewicht jeder Dissostichus-Art, aufgeschlüsselt nach angelandeten oder umgeladenen Erzeugnisarten und
 - a) Untergebieten oder statistischen Abteilungen der CCAMLR, wenn der Fang aus dem Übereinkommensbereich stammt, und/oder
 - b) Gebieten, Untergebieten oder statistischen Abteilungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO), wenn der Fang nicht aus dem Übereinkommensbereich stammt;
 - v) die Daten, zwischen denen Fischfang betrieben wurde;
 - vi) bei Anlandung das Datum und der Anlandehafen und bei Umladung das Datum, der Name des umladenden Schiffes, seine Flagge und nationale Registriernummer (bei Schiffen der Gemeinschaft die dem Schiff gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft zugewiesene interne Nummer der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft) und
 - vii) Name, Anschrift sowie Telefon- und Faxnummern des Empfängers oder der Empfänger des Fangs sowie die erhaltene Menge, aufgeschlüsselt nach Arten und Aufmachungen.

ANHANG II

MUSTER EINES DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENTS

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT						V1.2	
Fangdokument-Nummer		Beglaubigungsnummer des Flaggenstaats					
FANG							
1. Ausstellungsbehörde							
Name		Adresse			Tel.: Fax:		
2. Name des Fischereifahrzeugs			Heimathafen und Registriernummer		Rufzeichen IMO/Lloyd-Nummer (sofern gegeben)		
3. Nummer der Fangerlaubnis (sofern erteilt)			4. Beginn und Ende des Fischfangs im Rahmen dieses Fangdokuments vom: bis:				
5. Datum der Anlandung/Umladung							
6. Beschreibung des Fisches (Anlandung/Umladung)							
Art	Aufmachung	anzulandendes Nettogewicht (kg)	Fanggebiet	überprüftes angelandetes Gewicht (kg)	verkauftes Nettogewicht (kg)	7. Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des Empfängers	
							Name:
							Unterschrift:
							Adresse:
							Tel.:
							Fax:
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni, Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filets; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; OTH sonstige (bitte angeben)							
8. Angaben zur Anlandung/Umladung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und genau sind und sämtliche Fänge von Dissostichus spp. im Übereinkommensbereich in/nicht in* Übereinstimmung mit den Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR getätigt wurden.							
Kapitän des Fischereifahrzeugs oder bevollmächtigter Vertreter		Unterschrift			Anlandung/Umladung Hafen und Land/Gebiet		
9. Umladebescheinigung einschl. in einer Hafenzone: Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben meines Wissens vollständig, wahrhaftig und genau sind.							
Kapitän des übernehmenden Schiffes		Unterschrift		Name des Schiffes		Registriernummer	
10. Anlandebescheinigung: Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und genau sind.							
Name		Behörde		Unterschrift		Adresse	
						Tel.: Fax:	
						Amtssiegel Stempel	

11. AUSFUHR			12. Erklärung des Ausführers: Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben meines Wissens vollständig, unanfechtbar und genau sind.			
Beschreibung des Fisches						
Art	Erzeugnisart	Nettogewicht (kg)	Name	Adresse	Unterschrift	Ausfuhrlizenz (sofern erteilt)
			13. Ausfuhrbestätigung der zuständigen Behörde: Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und genau sind.			
			Name/Titel	Unterschrift	Datum	Amtssiegel (Stempel)
14. EINFUHR						
Name des Einführers			Adresse			
Entladeort:		Stadt	Land/Provinz		Staat	
(*) Nichtzutreffendes streichen						

VERORDNUNG (EG) Nr. 1036/2001 DES RATES**vom 22. Mai 2001****über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Honduras**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der Fischbestände als erschöpfliche Naturressource stellt sowohl im Interesse des biologischen Gleichgewichts als auch im Hinblick auf die globale Ernährungssicherheit eine Notwendigkeit dar.
- (2) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), zu deren Vertragsparteien die Europäische Gemeinschaft gehört, verabschiedete 1998 die Entschließung 98-18 über den illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fang von Thunfisch durch große Schiffe im Geltungsbereich der Konvention.
- (3) Die Vertragsparteien der ICCAT, deren Fischer verpflichtet sind, den Fang an atlantischem Thunfisch zu verringern, können den betreffenden Bestand nur dann wirksam bewirtschaften, wenn alle Nicht-Vertragsparteien mit der ICCAT zusammenarbeiten und deren Maßnahmen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einhalten.
- (4) Die ICCAT hat Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und die Grenadinen sowie Honduras als Länder eingestuft, die atlantischen Großaugenthun auf eine Weise fischen, welche die Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Organisation zur Erhaltung der betreffenden Art beeinträchtigt, und untermauerte ihre Feststellung mit Daten über den Fang und den Handel mit dieser Art sowie über die Beobachtung von Schiffen.
- (5) Die Versuche der ICCAT, vier der fünf genannten Länder zu veranlassen, die Maßnahmen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung von atlantischem Großaugenthun einzuhalten, blieben erfolglos. Honduras wurde eine zusätzliche Frist gewährt, um den Nachweis zu erbringen, dass es die Maßnahmen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einhält. Folglich wird das Ergebnis der von diesem Land getroffenen Maßnahmen auf der Jahrestagung 2001 geprüft.
- (6) Die ICCAT hat den Vertragsparteien empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einfuhr von atlantischem Großaugenthun in jeder Form aus Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Honduras zu verbieten. Diese Verbote werden aufgehoben, sobald festgestellt wird, dass die Fangtätigkeiten dieser Länder mit den Maßnahmen der ICCAT in Einklang gebracht worden sind. Da die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich besitzt, muss sie das Einfuhrverbot durchführen.
- (7) Was Erzeugnisse aus atlantischem Großaugenthun mit Ursprung in Honduras betrifft, so sieht die ICCAT vor, dass das Verbot am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, sofern sie auf ihrer Jahrestagung 2001 nicht feststellt, dass die Fangtätigkeiten dieses Landes an die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT angeglichen wurden.
- (8) Diese Maßnahmen sind mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus anderen internationalen Übereinkünften vereinbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Überführung von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) der KN-Codes ex 0301 99 90, ex 0302 39 19, ex 0302 39 99, ex 0303 49 41, ex 0303 49 43, ex 0303 49 49, ex 0303 49 90, ex 0304 10 38, ex 0304 10 98, ex 0304 20 45, ex 0304 90 97, ex 0305 20 00, ex 0305 30 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 90, ex 0305 69 90, ex 1604 14 11, ex 1604 14 16, ex 1604 14 18 und ex 1604 20 70 mit Ursprung in Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea sowie St. Vincent und den Grenadinen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist verboten.

(2) Die Entladung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse im Hinblick auf eine Weiterbeförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, für die den zuständigen nationalen Behörden schlüssig nachgewiesen wird, dass sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Weg in das Gebiet der Gemeinschaft befanden, und sofern sie spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten für atlantischen Großaugenthun der KN-Codes ex 0301 99 90, ex 0302 39 19, ex 0302 39 99, ex 0303 49 41, ex 0303 49 43, ex 0303 49 49, ex 0303 49 90, ex 0304 10 38, ex 0304 10 98, ex 0304 20 45, ex 0304 90 97, ex 0305 20 00, ex 0305 30 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 90, ex 0305 69 90, ex 1604 14 11, ex 1604 14 16, ex 1604 14 18 und ex 1604 20 70 mit Ursprung in Honduras.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 3 gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1037/2001 DES RATES**vom 22. Mai 2001**

zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽²⁾ mit Wirkung vom 1. August 2000 ersetzt wurde, werden die in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehenen Ausnahmen für eingeführte Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 133 des Vertrags festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse nur eingeführt werden, wenn ihnen eine Bescheinigung beigelegt ist, wonach diese Erzeugnisse den Bestimmungen für die Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch in dem Ursprungsdrittland entsprechen.
- (3) In der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 des Rates ⁽³⁾ ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wonach amerikanische Weine, die Gegenstand von in den Gemeinschaftsvorschriften nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Für einige önologische Verfahren gilt diese Genehmigung längstens bis zum 31. Dezember 2003.
- (4) Mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wurden mit Wirkung vom 1. August 2000 eine Reihe von Ratsverordnungen aufgehoben, einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾ gelten jedoch einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 bis zur Annahme der vorliegenden Verordnung durch den Rat und längstens bis zum 31. Dezember 2003.

- (5) Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Weinhandel derzeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen angewandten önologischen Verfahren der beiden Vertragsparteien sowie den Schutz der geographischen Angaben. Der Rat „Landwirtschaft“ hat auf seiner Tagung am 23. Oktober 2000 den Bericht der Kommission über den Stand der Verhandlungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Kenntnis genommen, seinen Willen bekräftigt, bei den Verhandlungen voranzukommen, und die Vorgehensweise für diese festgelegt.

- (6) Zur Erleichterung des Ablaufs dieser Verhandlungen sollten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 anwendbar bleiben; insbesondere sollten Übergangsweise — bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003 — die amerikanischen önologischen Verfahren gemäß Nummer 1 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 weiterhin zugelassen werden, wie dies der Rat in der Verordnung (EG) Nr. 2839/98 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1873/84 beschlossen hatte.

- (7) Aufgrund der Entwicklung des rechtlichen Rahmens und der önologischen Verfahren ist eine technische Aktualisierung des Anhangs erforderlich, um ihn mit den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Abweichung von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21, 2204 29 und 2204 30 10, die aus in den Vereinigten Staaten von Amerika geernteten und verarbeiteten Trauben gewonnen wurden und bei deren Gewinnung oder Lagerung nach den Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika eines oder mehrere der unter Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Anhangs der vorliegenden Verordnung genannten önologischen Verfahren verwendet werden durften, in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Für die Anwendung der im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe b) genannten önologischen Verfahren gilt diese Genehmigung jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Abkommens, das aus den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (AbL. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 3.7.1984, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2839/98 (AbL. L 354 vom 30.12.1998, S. 12).

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2001 (AbL. L 71 vom 13.3.2001, S. 3).

Amerika im Hinblick auf den Abschluss eines — insbesondere die önologischen Verfahren sowie den Schutz der geographischen Angaben betreffenden — Abkommens über den Weinhandel hervorgeht; sie gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbieten oder die Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von Wein aus in den Vereinigten Staaten von Amerika nach den dortigen Vorschriften geernteten und verarbeiteten Trauben nicht mit der Begründung untersagen, dass möglicherweise eines oder

mehrere der im Anhang unter Nummer 2 Buchstaben a) und b) genannten önologischen Verfahren angewandt werden durften.

(3) Weine aus in den Vereinigten Staaten von Amerika geernteten und verarbeiteten Trauben, denen Zuckerarten in wässriger Lösung zugesetzt wurden, dürfen in der Gemeinschaft nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

ANHANG

1. Zulässige önologische Verfahrena) *ohne zeitliche Begrenzung:*

- Katalase aus *Aspergillus niger*,
- Glukose-Oxydase aus *Aspergillus niger*,
- Eisensulfat,
- Sojamehl;

b) *bis längstens 31. Dezember 2003:*

- Dimethyl-Polysiloxan,
- Polyoxyäthylen-Monostearat (40),
- Sorbitan-Monostearat,
- Fumarsäure,
- Ionenaustauscher,
- Milchsäure,
- Apfelsäure.

2. Önologische Verfahren, die den in der Gemeinschaft zulässigen önologischen Verfahren gleich oder mit ihnen vergleichbar sinda) *gleiche önologische Verfahren:*

- Acacia (Gummi arabicum),
- Aktivkohle,
- tierisches Albumin (einschließlich Eieralbumin in Pulver oder in Lösung),
- zweibasisches Ammoniumphosphat,
- Ascorbinsäure,
- Bentonit (Wyoming),
- Bentonitpulver in Suspension,
- Kohlendioxid,
- Kasein,
- Zitronensäure,
- Pressluft (Belüftung),
- Kupfersulfat,
- Infusorienerde,
- Pektolytische Enzyme aus *Aspergillus niger*,
- Speisegelatine,
- flüssige Gelatine,
- Fischleim,
- Stickstoff,
- Kaliumbitartrat,
- Kaliumkaseinat,
- Kaliumdisulfit,
- Kaliumsorbitat,
- Siliciumdioxid (Gel oder 30 %ige Kolloidallösung),
- Sorbinsäure,
- Gerbsäuretannin,
- Weinsäure,

-
- Kalziumkarbonate, die gegebenenfalls kleine Mengen von Kalziumdoppelsalz der L (+)-Wein- und der L (-)-Apfelsäuren enthalten,
 - Kalziumsulfat zur Herstellung von Likörwein,
 - Polyvinylpolypyrrolidone (PVPP),
 - Sauerstoff;
- b) *vergleichbare önologische Verfahren:*
- Agar agar,
 - Ammoniumkarbonat,
 - einbasisches Ammoniumphosphat,
 - Korkgranulat,
 - Milchpulver,
 - Eichenspäne und -mehl, nicht kalziniert und nicht behandelt,
 - Kaliumkarbonat,
 - Carraghene,
 - Zellulase aus *Aspergillus niger*,
 - Zellulose,
 - autolytierte Hefen,
 - Zusammensetzungen auf der Basis von Kalium-Cyanoferrat und Eisensulfat in wässriger Lösung, gegebenenfalls in Verbindung mit Kupfersulfat und Aktivkohle.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1038/2001 DES RATES**vom 22. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ⁽⁴⁾ müssen die Erzeuger, die eine Flächenzahlung beanspruchen, einen bestimmten Prozentsatz ihres Ackerlandes stilllegen; die stillgelegten Flächen dürfen auch für bestimmte Nichternährungszwecke genutzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽⁵⁾ wurden besondere Rahmenbedingungen für die Entwicklung ökologischer Wirtschaftsweisen unter anderem mit begrenzter Zufuhr von Düngemitteln geschaffen.
- (3) Durch den Anbau von Futterleguminosen lässt sich die Fruchtbarkeit des Bodens auf natürliche Weise wiederherstellen. Deshalb ist die Förderung dieses Anbaus ein wichtiger Faktor zur Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des ökologischen Landbaus ist die Nutzung der im Rahmen der Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen stillgelegten Flächen für den Anbau von Futterleguminosen in landwirtschaftlichen Betrieben zuzulassen, die mit ihrer

gesamten Erzeugung an der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 teilnehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die stillgelegten Flächen können genutzt werden
- für die Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist,
 - für den Anbau von Futterleguminosen in landwirtschaftlichen Betrieben, deren gesamte Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.“

2. Artikel 9 Absatz 1 neunter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— die Vorschriften über die Flächenstilllegung, insbesondere in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3; diese Vorschriften legen die Futterleguminosen fest, die auf den stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen, und können hinsichtlich Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich Bedingungen für den Anbau von Erzeugnissen umfassen, bei denen kein Anspruch auf Ausgleich besteht“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. WINBERG

⁽¹⁾ Vorschlag vom 6.2.2001.⁽²⁾ Stellungnahme vom 5.4.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 25.4.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission (AbL. L 241 vom 26.9.2000, S. 39).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1039/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,0
	999	73,0
0707 00 05	052	67,4
	628	114,2
	999	90,8
0709 90 70	052	84,7
	999	84,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	53,7
	204	56,7
	220	60,8
	388	77,3
	600	65,4
	624	55,7
	999	61,6
	999	59,7
0805 30 10	388	59,7
	999	59,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	94,4
	400	98,8
	508	78,2
	512	93,7
	528	81,9
	804	93,9
	999	90,1
	999	90,1
0809 20 95	052	409,0
	400	302,8
	608	244,3
	999	318,7
	999	318,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1040/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 41. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,501 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1041/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	10,06	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,98	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1042/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,67 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,67 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3769
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	37,69
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	37,30
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	37,30
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3769

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1043/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95, (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 1251/96, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97, (EG) Nr. 1396/98 und (EG) Nr. 704/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch und Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung

bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland ⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000 ⁽¹¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates vom 31. Juli 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn ⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2290/2000 des Rates vom 9. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien ⁽¹³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland ⁽¹⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ⁽¹⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik ⁽¹⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 19.9.1995, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽¹⁰⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 7.⁽¹²⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.⁽¹³⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.⁽¹⁴⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.⁽¹⁵⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.⁽¹⁶⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2719/1999 ⁽⁶⁾, wurden die den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1356/2000 ⁽⁸⁾, wurden im Anschluss an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte die Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine eröffnet und ihre Verwaltung festgelegt.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/2000 ⁽¹⁰⁾, wurden die Durchführungsvorschriften für Geflügelfleisch zu der in den Abkommen über die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft

einerseits sowie Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Regelung festgelegt.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1357/2000 ⁽¹²⁾, wurden Zollkontingente im Geflügelfleischsektor eröffnet und ihre Verwaltung festgelegt.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission ⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽¹⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch festgelegt.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2865/2000 ⁽¹⁶⁾, wurden die die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung festgelegt und die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 aufgehoben.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 der Kommission ⁽¹⁷⁾ wurden die den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft festgelegt, die Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 aufgehoben und die Verordnung (EG) Nr. 3010/95 geändert.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 704/1999 der Kommission ⁽¹⁸⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) festgelegt und wurde die Verordnung (EWG) Nr. 903/90 aufgehoben.
- (9) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen sollte am Ende des Kontingentsjahres am 31. Dezember oder am 30. Juni enden. Um die Fortsetzung des Handels im Rahmen der Einfuhrregelungen für Eier und Geflügelfleisch zu ermöglichen und eine effiziente Verwaltung sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Antragstellung für die Einfuhrlicenzen auf den Monat vor Beginn des jeweiligen Quartals vorzuziehen. Um eine zügige Ausstellung der Lizenzen zu gewährleisten, ist der Zeitraum für die Antragstellung von zehn auf sieben Tage zu verkürzen.
- (10) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mengen gemäß den Verordnung (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97 und (EG) Nr. 1396/98 zu gewährleisten, muss ein Enddatum für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am Ende des Kontingentsjahres festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. L 179 vom 29.7.1995, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

⁽¹²⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 38.

⁽¹³⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 6.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 41.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 29.

- (11) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Einfuhrregelungen sicherzustellen, benötigt die Kommission von den Mitgliedstaaten genaue Angaben zu den tatsächlich eingeführten Mengen. Im Interesse der Klarheit sollten die Mitgliedstaaten für die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission ein einheitliches Formular verwenden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Eier —

- b) Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum für jede Gruppe gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Mengen.“

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV dieser Verordnung erfolgen.“

Artikel 3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Verordnungen (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97, (EG) Nr. 1396/98 werden wie folgt geändert:

- a) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

- a) Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

- b) Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum für jede Gruppe gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Mengen.“

- b) Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum für jede Gruppe gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Mengen.“

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV dieser Verordnung erfolgen.“

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV dieser Verordnung erfolgen.“

Artikel 4

- c) Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen darf jedoch nicht über das Ende des letzten Zeitraums des Jahres gemäß Artikel 2, für den die Lizenz ausgestellt wurde, hinausgehen.“

Die Verordnung (EG) Nr. 704/1999 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 3 vorausgeht.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 wird wie folgt geändert:

- b) Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum für jede Gruppe gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Mengen.“

- a) Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV dieser Verordnung erfolgen.“

Artikel 5

Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird dem Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95, (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 1251/96, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97, (EG) Nr. 1396/98 und (EG) Nr. 704/1999 als Anhang IV angefügt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IV

MITTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN EINFUHREN

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen (kg):

An: GD AGRI/D/2 — Fax: (32-2) 296 62 79

Gruppe Nr.	Tatsächlich eingeführte Menge	Ursprungsland“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1044/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist das Verfahren für die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen eines von diesem Land eröffneten Kontingents eingeleitet worden. Die Gesamtmengen für das Kontingentsjahr 2001/02 für die Lizenzanträge gestellt worden sind,

übersteigen die verfügbaren Mengen. Daher sind Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 20a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 beantragt worden sind, werden folgende Zuteilungskoeffizienten angewendet:

- 0,589048 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999;
- 0,530177 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1045/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2001

zur Verlängerung der Frist für die Aussaat einiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Regionen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 haben diejenigen Erzeuger Anspruch auf Flächenzahlungen für Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten, die die Aussaat spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 31. Mai vorgenommen haben.
- (2) Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Witterungsbedingungen können die festgesetzten Aussaatfristen nicht in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Daher ist die Frist für die Aussaat der Kulturen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 in bestimmten Regionen zu verlängern. Zu diesem Zweck ist gemäß Artikel 9 elfter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 von der genannten Verordnung abzuweichen.
- (3) Wegen der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sahen sich einige Erzeuger gezwungen, Ackerflächen als Weideland zu nutzen, ohne für diese Flächen Anspruch auf Beihilfen für die Fleischerzeugung erheben zu können. Daher ist für diese Flächen eine Abweichung von der Vorschrift betreffend den Blütebeginn gemäß

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 556/2001 ⁽⁴⁾, vorzusehen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fristen für die Aussaat für das Wirtschaftsjahr 2001/02 sind im Anhang für die dort angegebenen Kulturen, Mitgliedstaaten und Regionen festgesetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können in Fällen, in denen dies wegen tierseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gerechtfertigt ist, bei den Flächenzahlungen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 von der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 vorgesehenen Verpflichtung zur Pflege der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bis zum Blütebeginn bzw. bis zum 30. Juni abweichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Flächenzahlungen für das Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 16.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 13.

ANHANG

FRIST FÜR DIE AUSSAAT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001/02

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Region	Frist
Mais, Sonnenblumen, Öllein, Faserlein und Hanf	Portugal	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Frankreich	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Vereinigtes Königreich	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Luxembourg	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2001
Mais, Soja, Sonnenblumen	Griechenland	Makedonien, Thrakien	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Italien	Emilia-Romagna Ligurien Piemont Aostatal Lombardei Venetien Trentino-Südtirol Friaul-Julisch-Venetien	15. Juni 2001
Mais, Soja, Sonnenblumen	Deutschland	Baden-Württemberg: — Ortenaukreis — Landkreis Emmendingen — Landkreis Lörrach — Bodenseekreis	15. Juni 2001
Alle Kulturpflanzen	Deutschland	Rheinland-Pfalz (gesamtes Gebiet) Niedersachsen: — Landkreis Diepholz	15. Juni 2001

VERORDNUNG (EG) Nr. 1046/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch- und Kalbfleischmarktes in den Niederlanden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 und Artikel 22 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 39 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in bestimmten Erzeugungsgebieten der Niederlande haben die niederländischen Behörden gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1980 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt. Entsprechend ist der Handel mit Kälbern und Schweinen in diesen Gebieten vorübergehend verboten.
- (2) Es muss davon ausgegangen werden, dass der Schweine- und Kalbfleischmarkt in den Niederlanden aufgrund der mit den angewandten veterinärrechtlichen Maßnahmen einhergehenden Beschränkung des freien Warenverkehrs schwerwiegend gestört wird. Daher müssen, jedoch nur für die zur Erreichung des Ziels strikt erforderliche Zeit, Sondermaßnahmen zur Stützung dieses Marktes erlassen werden, die auf lebende Tiere aus den unmittelbar betroffenen Gebieten zu begrenzen sind.
- (3) Zur Verhütung einer weiteren Seuchenverschleppung sollten die in den betreffenden Gebieten erzeugten Schweine und Kälber nicht zur menschlichen Ernährung vermarktet werden, sondern gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁶⁾, zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die für andere Zwecke als die menschliche Ernährung bestimmt sind.
- (4) Es ist davon auszugehen, dass die zügige und wirksame Umsetzung der Sondermaßnahmen aufgrund der Kapazitätsmängel in den Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die betreffenden Tiere zur Verarbeitung zugeführt

werden sollen, beeinträchtigt wird. Daher sollten die Tierkörper in Kühllhäusern zwischengelagert und die dabei einzuhaltenden Überwachungs- und Kontrollvorschriften festgelegt werden.

- (5) Für die Abgabe von Mastschweinen, Ferkeln und Kälbern aus den betroffenen Gebieten an die zuständigen Behörden sollte eine Beihilfe vorgesehen werden.
- (6) Die veterinärrechtlichen Beschränkungen und Handelsperren bleiben mit Sicherheit noch mehrere Monate in Kraft. Daher ist es sinnvoll und gerechtfertigt, die Ferkelerzeugung im Wege eines Besamungsverbots zu stoppen, um zu verhindern, dass Ferkel nach wenigen Monaten geschlachtet werden müssen, und die Schweinebesatzdichte und somit das Risiko einer weiteren Seuchenverschleppung zu verringern.
- (7) Das Besamungsverbot sollte für Erzeuger eingeführt werden, die im Rahmen der geltenden Stützungsregelung Ferkel abgeben. Die Erzeuger müssen verpflichtet werden, die nicht gedeckten Sauen in ihren Betrieben halten, bis das Verbot wieder aufgehoben ist, d. h. bis die Ferkelerzeugung wieder aufgenommen werden darf. Es ist daher gerechtfertigt, die Kosten der Haltung dieser Sauen durch eine Beihilfe, die für die Gültigkeitsdauer des Besamungsverbots monatlich gewährt wird, auszugleichen.
- (8) Die Verfahrensvorschriften für die Gewährung dieser Beihilfe sind von den zuständigen niederländischen Behörden festzulegen. Für die Antragstellung, die Kontroll- und Strafregelung halten sich die Behörden jedoch an die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2721/2000 ⁽⁸⁾.
- (9) Angesichts des Ausmaßes und insbesondere der Dauer der Seuche sowie des Umfangs der dadurch erforderlich werdenden Marktstützungsmaßnahmen ist es angezeigt, dass diese Maßnahmen von der Gemeinschaft und dem betroffenen Mitgliedstaat gemeinsam durchgeführt werden.
- (10) Es sollte vorgesehen werden, dass die niederländischen Behörden alle zur Kontrolle und Überwachung erforderlichen Vorkehrungen treffen und der Kommission mitteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽⁷⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 8.

- (11) Da der Handel mit Schweinen und Kälbern in den betroffenen Gebieten bereits seit mehreren Wochen beschränkt ist, ist bei den Tieren eine erhebliche Gewichtszunahme zu verzeichnen, die zu unzumutbaren Haltungsbedingungen führt. Es ist daher gerechtfertigt, diese Verordnung rückwirkend ab 27. April 1997 anzuwenden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Rind- und Schweinefleisch —

667/EWG zu Erzeugnissen der KN-Codes 1501 00 11, 1506 00 00 und 2301 10 00 verarbeitet.

Die Tiere können jedoch zu einem Schlachtbetrieb befördert werden, wo sie unverzüglich getötet werden und die Tierkörper vor der Beförderung zur Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem Kühlhaus zwischengelagert werden können. Tötung und Lagerung erfolgen nach den Verfahrensvorschriften gemäß Anhang II dieser Verordnung.

Die genannten Maßnahmen werden unter der ständigen Überwachung der zuständigen niederländischen Behörden durchgeführt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 4

Artikel 1

(1) Ab 27. April 1997 können die zuständigen niederländischen Behörden Erzeugern auf Antrag für die Abgabe von Mastschweinen des KN-Code 0103 92 19 mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von mindestens 80 kg eine Beihilfe gewähren.

(2) Ab 27. April 1997 können die zuständigen niederländischen Behörden Erzeugern auf Antrag für die Abgabe von Ferkeln des KN-Code 0103 91 10 eine Beihilfe gewähren. Abweichend von den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur dürfen die Ferkel je Partie ein durchschnittliches Lebendgewicht von mehr als 50 kg, jedoch auf keinen Fall mehr als 60 kg aufweisen. Es dürfen nur Ferkel abgegeben werden, die nicht im Erzeugerbetrieb selbst gemästet werden (geschlossenes System) oder die von diesen Betrieben nicht für den eigenen Zweck verwendet werden können.

(3) Ab 27. April 1997 können die zuständigen niederländischen Behörden Erzeugern auf Antrag für die Abgabe von weniger als 12 Monate alten Kälbern des KN-Code 0102 90 eine Beihilfe gewähren.

(1) Die Beihilfe für Mastschweine gemäß Artikel 1 Absatz 1 gilt ab Hof und wird festgesetzt auf 113 EUR je 100 kg durchschnittliches Lebendgewicht je Partie.

Für Mastschweine mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von über 120 kg wird die Beihilfe auf den für Mastschweine mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von 120 kg festgesetzten Höchstbetrag begrenzt.

(2) Die Beihilfe für Ferkel gemäß Artikel 1 Absatz 2 gilt ab Hof und wird festgesetzt auf 20 EUR je Tier, zuzüglich 0,95 EUR/Tier für jedes Kilogramm durchschnittliches Lebendgewicht je Partie.

Für Ferkel mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von über 25 kg wird die Beihilfe auf den für Ferkel mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von 25 kg festgesetzten Höchstbetrag begrenzt.

(3) Die Beihilfe für Kälber gemäß Artikel 1 Absatz 3 gilt ab Hof und wird festgesetzt auf 200 EUR je 100 kg Lebendgewicht. Für Kälber mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von über 260 kg wird die Beihilfe auf den für Kälber mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht je Partie von 260 kg festgesetzten Höchstbetrag begrenzt.

Artikel 2

Es dürfen nur lebende Tiere abgegeben werden, die in den innerhalb der Verwaltungsgebiete gemäß Anhang I dieser Verordnung liegenden Schutz- und Überwachungszonen erzeugt wurden, sofern die von den niederländischen Behörden festgelegten veterinärrechtlichen Maßnahmen am Tag der Abgabe der Tiere in diesen Zonen gelten, die Tiere nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind und unter der Bedingung, dass am Tag der Abgabe der Transport der Tiere vom Hof zum Schlachthof gemäß den in Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 85/511/EWG vorgesehenen Bedingungen nicht erlaubt ist.

Artikel 3

Die Tiere werden am Tag ihrer Abgabe gewogen und so getötet, dass eine Verschleppung des Seuchenerregers verhindert wird.

Die Tierkörper werden unverzüglich zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt befördert und gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/

Artikel 5

(1) Erzeuger, die die Ferkelbeihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 2 erhalten, sind an das von den niederländischen Behörden verhängte Besamungsverbot gebunden. Die zuständigen niederländischen Behörden können diesen Erzeugern auf Antrag eine Beihilfe für die vom Besamungsverbot betroffenen Sauen gewähren, soweit sich die Tiere im Betrieb befinden.

(2) Die Beihilfe wird auf 32 EUR je Sau und Monat festgesetzt. Sie wird gewährt für beihilfefähige Sauen, die während der gesamten Dauer des Besamungsverbots und in den vier Monaten nach der Aufhebung des Verbots im Betrieb des Antragstellers gehalten wurden.

Die betreffenden Sauen dürfen zumindest für die Dauer des Besamungsverbots nicht gedeckt werden. Die Beihilfe wird für die Anzahl Monate gewährt, die der Dauer des Besamungsverbots entspricht. Sie darf frühestens nach Ablauf der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist gewährt werden.

(3) Die niederländischen Behörden treffen alle zur ordnungsgemäßen Anwendung der Beihilferegelung gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und legen insbesondere Vorschriften zur Definition und Identifizierung beihilfefähiger Tiere fest.

Für die Antragstellung, die Kontroll- und Strafregelung gelten die Vorschriften von Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1, 3, 4 und 5 Unterabsatz 1, Artikel 7a Absätze 1 und 2, Artikel 7b, Artikel 8, Artikel 10 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 10b, Artikel 10e Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen.

Im Falle höherer Gewalt gemäß Artikel 10 Absatz 4 und bei Geltendmachung natürlicher Lebensumstände gemäß Artikel 10 Absatz 5 der genannten Verordnung wird die Beihilfe jedoch nur für die Zeit gewährt, in der die beihilfefähige Sau im Betrieb gehalten wurde.

(4) Erzeugern kann auf Antrag ein Beihilfenvorschuss, berechnet für zwei Monate, in Höhe von maximal 80 % des in Absatz 2 vorgesehenen Betrags gewährt werden. Die niederländischen Behörden treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um unrechtmäßig gezahlte Vorschüsse wieder einzuziehen.

Artikel 6

50 % der für die in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen erforderlichen Mittel werden aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, vorausgesetzt, die Beihilfe gemäß Artikel 1 wird vor

dem 15. Oktober 2001 ausgeführt und mitgeteilt. Beihilfen gemäß Artikel 1, die nach diesem Datum gezahlt werden, kommen für eine Gemeinschaftsfinanzierung nicht in Frage.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von insgesamt 80 Mio. EUR festgesetzt.

Artikel 7

Die zuständigen niederländischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung und insbesondere den Vorschriften gemäß Artikel 2 nachzukommen. Sie setzen die Kommission so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Die zuständigen niederländischen Behörden teilen der Kommission jeden Mittwoch folgende Angaben zur Vorwoche mit:

- Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen Mastschweine,
- Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen Ferkel,
- Anzahl und Gesamtgewicht der abgegebenen Kälber,
- Anzahl der vom Besamungsverbot betroffenen Sauen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 27. April 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Schutz- und Überwachungszone Oene, Kootwijkerbroek, Ee und Anjum gemäß dem Anhang der niederländischen Verordnung „Regeling verbodsbepalingen aangewezen toezichtsgebieden mond- en klauwzeer 2001“ in der Fassung vom 27. April 2001.

ANHANG II

1. Die geltende Kontrollregelung gilt für die Beförderung der Tiere ab Hof und ihre Tötung. Sie werden am Tag ihrer Abgabe ladungsweise gewogen und in einem Schlachtbetrieb getötet.
2. Blut und Nebenerzeugnisse der getöteten Tiere werden zwecks Beseitigung umgehend und separat vom Schlachtbetrieb zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht. Die Beförderung erfolgt in verplombten Lastwagen, die vor der Abfahrt vom Schlachtbetrieb und bei Ankunft in der Beseitigungsanstalt gewogen werden.
3. Tierkörper und Tierkörperhälften können zur leichteren Einlagerung mehrfach zerteilt werden. Jedes Teilstück wird mit einem geeigneten Mittel (Methylenblau) denaturiert, um sicherzustellen, dass das Fleisch nicht in die Nahrungskette gelangt.
4. Das Töten der Tiere, das Befördern der Tierkörper(teile) zu Kühlhäusern, ihr Einfrieren und Einlagern sowie Auslagern und Befördern zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt werden von den zuständigen niederländischen Behörden kontinuierlich überwacht.
5. Die Beförderung vom Schlachtbetrieb zum Kühlhaus erfolgt in Lastwagen, die unter kontinuierlicher Überwachung der zuständigen niederländischen Behörden verplombt und desinfiziert werden.
Die Lastwagen werden vor der Abfahrt im Schlachtbetrieb und bei Ankunft am Kühlhaus sowohl leer als auch beladen gewogen.
6. Die Lagerung erfolgt in Kühlkammern, die von den zuständigen niederländischen Behörden abgeschlossen und verplombt werden. In diesen Kühlkammern dürfen keine anderen Erzeugnisse gelagert werden.
7. Sobald in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kapazitäten frei werden, sind die Tierkörper, Tierkörperhälften oder Teilstücke dorthin zu verbringen. Die Beförderung erfolgt in Lastwagen, die unter der ständigen Überwachung der zuständigen niederländischen Behörden oder in ihrem Auftrag verplombt werden. Die Lastwagen werden vor der Abfahrt im Schlachtbetrieb und bei Ankunft in der Tierkörperbeseitigungsanstalt sowohl leer als auch beladen gewogen.
8. Abweichend von den Bestimmungen gemäß Nummer 2 können Blut und Nebenerzeugnisse vor ihrer Beförderung zur Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem Kühllager oder einer anderen Lagereinrichtung zwischengelagert werden, sofern die Transportvorschriften gemäß Nummer 2 eingehalten und Ein- und Abgänge von diesen Lagereinrichtungen erfasst werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1047/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2001

zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2001/404/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich von Knoblauch ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Kommission die Bedingungen für die Einfuhr von Knoblauch geändert. Mit Wirkung vom 1. Juni 2001 setzt sich der normale Zollsatz für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 aus einem Wertzoll von 9,6 % und einem spezifischen Betrag von 1 200 EUR/Tonne netto zusammen. Mit dem Beschluss 2001/404/EG ist jedoch ein vom spezifischen Zoll befreites Kontingent von 38 370 Tonnen, nachstehend „GATT-Kontingent“ genannt, eröffnet worden. Gemäß dem Anhang desselben Beschlusses wird dieses Kontingent folgendermaßen aufgeteilt: 19 147 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in Argentinien (laufende Nummer 09.4104), 13 200 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in China (laufende Nummer 09.4105) und 6 023 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in allen anderen Drittländern (laufende Nummer 09.4106).
- (2) Da für die nicht unter das Kontingent fallenden Einfuhren ein spezifischer Zoll gilt, erfordert die Verwaltung dieser Einfuhren die Einführung einer Einfuhrlizenzregelung. Eine solche Regelung dürfte auch die genaue Überwachung aller Knoblaucheinfuhren ermöglichen und somit die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2872/2000 ⁽⁵⁾, fortführen und ersetzen, die daher aufgehoben werden muss. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung müssen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr-

und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁶⁾ abweichen oder diese ergänzen. Dafür ist es insbesondere angebracht,

- zwei Arten von Lizenzen zu schaffen, die eine für die Einfuhren zu den Bedingungen des GATT-Kontingents („A-Lizenzen“), und die andere für die nicht unter dieses Kontingent fallenden Einfuhren („B-Lizenzen“);
 - vorzusehen, dass die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen auf drei Monate beschränkt wird, wobei das betreffende Kontingentjahr nicht überschritten werden darf;
 - vorzusehen, dass die Gültigkeit dieser Lizenzen auf den im Antrag angegebenen Ursprung beschränkt wird;
 - für die Beantragung und Erteilung der A-Lizenzen Fristen vorzusehen, die die rechtzeitige Mitteilung der Angaben über die A-Lizenzen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission ermöglichen.
- (3) Es sind Maßnahmen erforderlich, um die spekulative Beantragung von A-Lizenzen zu verhindern, die keiner tatsächlichen Handelstätigkeit auf dem Obst- und Gemüsemarkt entspricht. Zu diesem Zweck
- sind hinsichtlich des Status der Antragsteller dieser Lizenzen bestimmte Kriterien festzulegen,
 - ist die Lizenzübertragung zu verbieten und
 - ist eine angemessene Höchstmenge für die einzelnen Anträge festzusetzen.
- (4) Unter Berücksichtigung des Briefwechsels mit Argentinien sind die für Einfuhren aus diesem Land zugeteilten Mengen auf die traditionellen und die sonstigen Einführer aufzuteilen; außerdem ist der Begriff der „traditionellen Einführer“ zu definieren, wobei die optimale Ausschöpfung der Kontingente gewährleistet sein muss.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des GATT-Kontingents zu gewährleisten, sind die Maßnahmen festzulegen, die die Kommission ergreift, falls die Anträge auf A-Lizenzen für einen bestimmten Ursprung und ein bestimmtes Quartal die mit dem Beschluss 2001/404/EG festgesetzten Mengen, erhöht um die nicht verwendeten Mengen der vorher erteilten Lizenzen, überschreiten. Umfassen diese Maßnahmen die Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf die Anträge auf A-Lizenzen, so ist die Möglichkeit vorzusehen, einen Antrag auf eine A-Lizenz mit sofortiger Freigabe der Sicherheit zurückzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2001, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (6) Um die Kontrollen zu verstärken und Verkehrsverlagerungen zu verhindern, die auf falschen Unterlagen beruhen, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 544/97 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/98 ⁽²⁾, eine Ursprungsbescheinigung für aus bestimmten Drittländern eingeführten Knoblauch eingeführt und festgelegt, dass Knoblauch aus diesen Drittländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert werden muss. Diese Ursprungsbezeichnung wird von den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Artikeln 56 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, erteilt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 544/97 in die vorliegende Verordnung zu übernehmen; die Verordnung (EG) Nr. 544/97 ist aufzuheben.
- (7) Es ist dafür zu sorgen, dass die Einfuhren von Knoblauch, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Rahmen von Einfuhrlizenzen erfolgen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zum Erlass einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽⁵⁾ erteilt wurden, zu den bei Erteilung dieser Lizenzen geltenden Bedingungen erfolgen können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINFUHLIZENZEN UND ZOLLKONTINGENTE

Artikel 1

Allgemeines

- (1) Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 wird in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Knoblauch darf im Rahmen der mit dem Beschluss 2001/404/EG eröffneten Zollkontingente zum Wertzoll von 9,6 % nur anhand von Einfuhrlizenzen zum freien Verkehr abgefertigt werden, die in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben tragen:
- Derecho de aduana 9,6 % — Reglamento (CE) n° 1047/2001

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

- Toldsats 9,6 % — forordning (EF) nr. 1047/2001
- Zollsatz 9,6 % — Verordnung (EG) Nr. 1047/2001
- Δασμός 9,6 % — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1047/2001
- Customs duty 9,6 % — Regulation (EC) No 1047/2001
- Droit de douane 9,6 % — Règlement (CE) n° 1047/2001
- Dazio 9,6 % — Regolamento (CE) n. 1047/2001
- Douanerecht 9,6 % — Verordening (EG) nr. 1047/2001
- Direito aduaneiro: 9,6 % — Regulamento (CE) n.º 1047/2001
- Tulli 9,6 prosenttia — Asetus (EY) N:o 1047/2001
- Tull 9,6 % — Förordning (EG) nr 1047/2001.

Diese Einfuhrlizenzen werden nachstehend „A-Lizenzen“ genannt. Die übrigen Einfuhrlizenzen werden nachstehend „B-Lizenzen“ genannt.

- (3) Lizenzanträge, die in Feld 20 eine der Angaben gemäß Absatz 2 tragen, gelten als Anträge auf A-Lizenzen. Die übrigen Anträge gelten als Anträge auf B-Lizenzen. Wird eine A-Lizenz beantragt, so kann keine B-Lizenz erteilt werden.

Artikel 2

Bestimmungen für alle Lizenzen

- (1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Regelung Anwendung.
- (2) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz müssen in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes des Erzeugnisses tragen. In diesem Feld 8 ist die Angabe „ja“ anzukreuzen. Die Einfuhrlizenz ist nur für Erzeugnisse mit Ursprung in dem angegebenen Land gültig.
- (3) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beläuft sich auf 15 EUR/Tonne Eigengewicht.
- (4) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt drei Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung; sie ist jedoch auf den darauffolgenden 31. Mai begrenzt.

Artikel 3

Bestimmungen für Antragsteller auf A-Lizenzen

- (1) A-Lizenzen dürfen nur von Agrarhändlern im Sinne von Absatz 2 beantragt werden.
- (2) Agrarhändler sind Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder Zusammenschlüsse, die in mindestens einem der zwei vorhergehenden Kalenderjahre mindestens 50 Tonnen Obst und Gemüse vermarktet haben, das in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannt ist. Die Einhaltung dieser Bedingung wird durch die Eintragung in ein Handelsregister des Mitgliedstaats oder durch einen gleichwertigen, vom Mitgliedstaat akzeptierten Beleg nachgewiesen.
- (3) Der Agrarhändler im Sinne von Absatz 2 belegt seinen Antrag durch Angaben, anhand derer gegenüber den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 2 nachgewiesen werden kann.

Artikel 4**Lizenzanträge**

(1) Für jedes der Quartale gemäß Anhang I dürfen A-Lizenzen nur zwischen dem ersten Montag und dem letzten Freitag des betreffenden Quartals beantragt werden.

(2) Für jeden der drei Ursprünge und jedes Quartal gemäß Anhang I darf ein Agrarhändler im Sinne von Artikel 3 höchstens vier Anträge auf A-Lizenzen für Knoblauch stellen, wobei mindestens fünf Tage zwischen den einzelnen Anträgen liegen müssen. Jeder dieser Anträge darf sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 20 % der in Anhang I für den betreffenden Ursprung und das betreffende Quartal genannten Menge entspricht.

(3) Ist in Anhang I keine Menge angegeben, so darf keine A-Lizenz beantragt werden.

(4) Die Zeiträume gemäß Absatz 1 gelten nicht für Anträge auf B-Lizenzen.

Artikel 5**Erteilung der Lizenzen**

(1) A-Lizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Einreichung des Lizenzantrags erteilt, falls die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Maßnahmen ergreift. Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus diesen Lizenzen nicht übertragbar.

(2) B-Lizenzen werden unverzüglich ohne mengenmäßige Beschränkung erteilt.

(3) Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den in Anhang II genannten Ländern, welche die für das Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erforderlichen Angaben der Kommission noch nicht übermittelt haben, werden keine Lizenzen erteilt. Die Angaben gelten als an dem Tag übermittelt, an dem sie gemäß Artikel 11 veröffentlicht werden.

Artikel 6**Höchstmenge für A-Lizenzen**

(1) Für jeden der drei Ursprünge und jedes Quartal gemäß Anhang I werden A-Lizenzen nur für eine Höchstmenge erteilt, die gleich der Summe ist aus der

- a) in Anhang I für den betreffenden Ursprung und das betreffende Quartal genannten Menge,
- b) im vorhergehenden Quartal für diesen Ursprung nicht beantragten Menge und
- c) nicht ausgeschöpften Menge, die nach Kenntnis der Kommission auf früher erteilte Lizenzen entfallen.

Die während eines Jahreszeitraums (1. Juni bis darauffolgender 31. Mai) nicht beantragten oder nicht verwendeten Mengen dürfen nicht auf den folgenden Jahreszeitraum übertragen werden.

(2) Für jeden der drei Ursprünge und für jedes Quartal gemäß Anhang I wird die gemäß Absatz 1 berechnete Höchstmenge folgendermaßen aufgeteilt:

- a) 70 % an die traditionellen Einführer,
- b) 30 % an die neuen Einführer.

Ab dem ersten Tag des dritten Monats jeden Quartals werden die verfügbaren Mengen jedoch unterschiedslos den beiden Kategorien von Einführern zugeteilt.

(3) Traditionelle Einführer sind die Agrarhändler im Sinne von Artikel 3, die in zumindest zwei der vorhergehenden drei Kalenderjahre Knoblauch eingeführt haben.

(4) Neue Einführer sind die nicht in Absatz 3 genannten Agrarhändler im Sinne von Artikel 3.

(5) Den Anträgen auf A-Lizenzen, die von den traditionellen Einführern vorgelegt werden, sind Angaben beizufügen, mit denen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Bedingungen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Artikel 7**Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden. Diese Mitteilungen erfolgen
 - jeden Mittwoch für die am Montag und Dienstag gestellten Anträge,
 - jeden Freitag für die am Mittwoch und Donnerstag gestellten Anträge,
 - jeden Montag für die am Freitag der Vorwoche gestellten Anträge;
- b) die auf die nicht oder nur teilweise ausgeschöpften Einfuhrlizenzen entfallenden Mengen, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite abgeschrieben Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden;
- c) die auf die A-Lizenzen entfallenden Mengen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 zurückgezogen wurden.

Die Mitteilung der unter den Buchstaben b) und c) genannten Angaben erfolgt jeweils mittwochs für die in der Vorwoche erhaltenen Angaben.

Würde in einem der unter Buchstabe a) genannten Zeiträume keine Einfuhrlizenz beantragt oder gibt es keine Mengen, die auf nicht verwendete oder zurückgezogene Lizenzen im Sinne der Buchstaben b) und c) entfallen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission an den in diesem Absatz genannten Tagen mit.

(2) Die in diesem Artikel genannten Mitteilungen

- werden nach Tag der Antragstellung, Ursprungsland, Lizenzart (A oder B) und nach Art des Einführers im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 aufgeschlüsselt;

— erfolgen auf elektronischem Wege auf dem Vordruck, den die Kommission den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck übersendet.

Artikel 8

Erteilung der A-Lizenzen

(1) Stellt die Kommission anhand der ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 übermittelten Angaben fest, dass die A-Lizenzen die bei einer der gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 festgesetzten Höchstmengen noch verbleibende Menge überschreiten, so setzt sie gegebenenfalls einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Zeitpunkt oder für den Rest des betreffenden Quartals für die übrigen Anträge aus.

(2) Bei der Prüfung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die A-Lizenzen, die für das betreffende Quartal und den betreffenden Ursprung bereits erteilt wurden bzw. noch zu erteilen sind.

(3) Ist die Menge, für die eine A-Lizenz erteilt wird, in Anwendung von Absatz 1 niedriger als die beantragte Menge, so kann der Lizenzantrag innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Veröffentlichung der gemäß Absatz 1 erlassenen Verordnung zurückgezogen werden. In diesem Falle wird die Sicherheit unverzüglich freigegeben.

(4) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt nicht für A-Lizenzen.

TITEL II

URSPRUNGSBESCHEINIGUNGEN

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen

Knoblauch mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern wird zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft nur abgefertigt, wenn

- a) eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörden der betreffenden Länder gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorliegt und
- b) die Ware aus diesen Ländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Artikel 10

Unmittelbarer Transport

(1) Als unmittelbar aus den in Anhang II genannten Drittländern in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- a) deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- b) deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch andere Drittländer als das Ursprungsdrittland führt, sofern die Durchquerung dieser

Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse

- ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes standen;
- dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden und
- dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

(2) Die Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b) wird den Behörden der Gemeinschaft durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

- a) entweder durch einen im Ursprungsland ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland durchquert wurde,
- b) oder durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands mit
 - genauer Beschreibung der Waren,
 - Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe,
 - Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte,
- c) behelfsweise durch Vorlage geeigneter anderer Belege.

Artikel 11

Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die geforderten Informationen für die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenarbeit der Verwaltungen nach den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden nach Übermittlung durch jedes der in Anhang II aufgeführten Drittländer unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1859/93 und (EG) Nr. 544/97 werden an dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Datum aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2001. Sie gilt jedoch nicht für Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr, die vor diesem Datum im Rahmen von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 erteilten Einfuhrlicenzen erfolgen. Für diese Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr gelten weiterhin die in Artikel 12 genannten Verordnungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gemäß dem Beschluss 2001/404/EG für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 eröffnete Zollkontingente

(Tonnen)

Ursprung	Laufende Nummer	Kontingente				
		Quartal 1 (Juni/August)	Quartal 2 (September/November)	Quartal 3 (Dezember/Februar)	Quartal 4 (März/Mai)	Insgesamt
Argentinien	09.4104	—	—	13 700	5 447	19 147
China	09.4105	3 600	3 600	3 000	3 000	13 200
Alle anderen Drittländer	09.4106	1 344	2 800	1 327	552	6 023
Insgesamt	—	4 944	6 400	18 027	8 999	38 370

ANHANG II

Liste der Drittländer gemäß Artikel 9

Libanon
Iran
Vereinigte Arabische Emirate
Vietnam
Malaysia

VERORDNUNG (EG) Nr. 1048/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Mai 2001****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 998/2001⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 12.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,94	3,50
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,94	8,56
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,94	3,37
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,94	8,13
1701 91 00 ⁽²⁾	31,73	9,37
1701 99 10 ⁽²⁾	31,73	4,85
1701 99 90 ⁽²⁾	31,73	4,85
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. Mai 2001
über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und
der Kommission

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 255 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden, ist das Prinzip der Transparenz verankert.
- (2) Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, die in Artikel 6 des EU-Vertrags und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen wurde die Notwendigkeit betont, die Arbeit der Organe der Union transparenter zu machen. Diese Verordnung konsolidiert die Initiativen, die die Organe bereits ergriffen haben, um die Transparenz des Entscheidungsprozesses zu verbessern.
- (4) Diese Verordnung soll dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten größtmögliche Wirksamkeit verschaffen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen.
- (5) Da der Zugang zu Dokumenten im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nicht geregelt ist, sollten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß der Erklärung Nr. 41 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam bei Dokumenten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich aus diesen beiden Verträgen ergeben, von dieser Verordnung leiten lassen.
- (6) Ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten sollte in den Fällen gewährt werden, in denen die Organe, auch im Rahmen übertragener Befugnisse, als Gesetzgeber tätig sind, wobei gleichzeitig die Wirksamkeit ihrer Entscheidungsprozesse zu wahren ist. Derartige Dokumente sollten in größtmöglichem Umfang direkt zugänglich gemacht werden.
- (7) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des EU-Vertrags gilt das Zugangsrecht auch für Dokumente aus den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Jedes Organ sollte seine Sicherheitsbestimmungen beachten.
- (8) Um die vollständige Anwendung dieser Verordnung auf alle Tätigkeiten der Union zu gewährleisten, sollten alle von den Organen geschaffenen Einrichtungen die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze anwenden.
- (9) Bestimmte Dokumente sollten aufgrund ihres hochsensiblen Inhalts einer besonderen Behandlung unterliegen. Regelungen zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den Inhalt derartiger Dokumente sollten durch interinstitutionelle Vereinbarung getroffen werden.
- (10) Um die Arbeit der Organe transparenter zu gestalten, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission Zugang nicht nur zu Dokumenten gewähren, die von den Organen erstellt wurden, sondern auch zu Dokumenten, die bei ihnen eingegangen sind. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat gemäß der Erklärung Nr. 35 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam die Kommission oder den Rat ersuchen kann, ein aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.
- (11) Grundsätzlich sollten alle Dokumente der Organe für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Schutz bestimmter öffentlicher und privater Interessen sollte jedoch durch Ausnahmen gewährleistet werden. Es sollte den Organen gestattet werden, ihre internen Konsultationen und Beratungen zu schützen, wo dies zur Wahrung ihrer Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Ausnahmen sollten die Organe in allen Tätigkeitsbereichen der Union die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verankerten Grundsätze über den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigen.
- (12) Alle Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten der Organe sollten mit dieser Verordnung in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 70.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001.

- (13) Um die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Zugang zu gewährleisten, sollte ein Verwaltungsverfahren in zwei Phasen zur Anwendung kommen, mit der zusätzlichen Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.
- (14) Jedes Organ sollte die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit über die neuen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und sein Personal entsprechend auszubilden und so die Bürger bei der Ausübung der ihnen durch diese Verordnung gewährten Rechte zu unterstützen. Um den Bürgern die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, sollte jedes Organ ein Dokumentenregister zugänglich machen.
- (15) Diese Verordnung zielt weder auf eine Änderung des Rechts der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten ab, noch bewirkt sie eine solche Änderung; es versteht sich jedoch von selbst, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit, das für die Beziehungen zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten gilt, dafür sorgen sollten, dass sie die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigen, und dass sie die Sicherheitsbestimmungen der Organe beachten sollten.
- (16) Bestehende Rechte der Mitgliedstaaten sowie der Justiz- oder Ermittlungsbehörden auf Zugang zu Dokumenten werden von dieser Verordnung nicht berührt.
- (17) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 des EG-Vertrags legt jedes Organ in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest. Der Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ratsdokumenten⁽¹⁾, der Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten⁽²⁾, der Beschluss 97/632/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments⁽³⁾ sowie die Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung von Schengen-Dokumenten sollten daher nötigenfalls geändert oder aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es:

- a) die Grundsätze und Bedingungen sowie die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des in Artikel 255 des EG-Vertrags niedergelegten Rechts auf Zugang zu Dokumenten des Europä-

ischen Parlaments, des Rates und der Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) so festzulegen, dass ein größtmöglicher Zugang zu Dokumenten gewährleistet ist,

- b) Regeln zur Sicherstellung einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen, und
- c) eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten zu fördern.

Artikel 2

Zugangsberechtigte und Anwendungsbereich

- (1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe.
- (2) Die Organe können vorbehaltlich der gleichen Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu Dokumenten gewähren.
- (3) Diese Verordnung gilt für alle Dokumente eines Organs, das heißt Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden.
- (4) Unbeschadet der Artikel 4 und 9 werden Dokumente der Öffentlichkeit entweder auf schriftlichen Antrag oder direkt in elektronischer Form oder über ein Register zugänglich gemacht. Insbesondere werden Dokumente, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden oder eingegangen sind, gemäß Artikel 12 direkt zugänglich gemacht.
- (5) Sensible Dokumente im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 unterliegen der besonderen Behandlung gemäß jenem Artikel.
- (6) Diese Verordnung berührt nicht das etwaige Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe, das sich aus internationalen Übereinkünften oder aus Rechtsakten der Organe zu deren Durchführung ergibt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „Dokument“: Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen;
- b) „Dritte“: alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des betreffenden Organs, einschließlich der Mitgliedstaaten, der anderen Gemeinschafts- oder Nicht-Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen und der Drittländer.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 43. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/527/EG (AbL. L 212 vom 23.8.2000, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/567/EG, EGKS, Euratom (AbL. L 247 vom 28.9.1996, S. 45).

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 27.

*Artikel 4***Ausnahmeregelung**

(1) Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- a) der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf:
- die öffentliche Sicherheit,
 - die Verteidigung und militärische Belange,
 - die internationalen Beziehungen,
 - die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats;

b) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.

(2) Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,
- der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung,
- der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,

es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

(3) Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

(4) Bezüglich Dokumente Dritter konsultiert das Organ diese, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf.

(5) Ein Mitgliedstaat kann das Organ ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten.

(6) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.

(7) Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens

für einen Zeitraum von 30 Jahren. Im Falle von Dokumenten, die unter die Ausnahmeregelungen bezüglich der Privatsphäre oder der geschäftlichen Interessen fallen, und im Falle von sensiblen Dokumenten können die Ausnahmen erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.

*Artikel 5***Dokumente in den Mitgliedstaaten**

Geht einem Mitgliedstaat ein Antrag auf ein in seinem Besitz befindliches Dokument zu, das von einem Organ stammt, so konsultiert der Mitgliedstaat — es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf — das betreffende Organ, um eine Entscheidung zu treffen, die die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Der Mitgliedstaat kann den Antrag stattdessen an das Organ weiterleiten.

*Artikel 6***Anträge**

(1) Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher, einschließlich elektronischer, Form in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass das Organ das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(2) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.

(3) Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich das Organ mit dem Antragsteller informell beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.

(4) Die Organe informieren die Bürger darüber, wie und wo Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt werden können, und leisten ihnen dabei Hilfe.

*Artikel 7***Behandlung von Erstanträgen**

(1) Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Zweit Antrag zu stellen.

(2) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs einen Zweit Antrag an das Organ richten und es um eine Überprüfung seines Standpunkts ersuchen.

(3) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(4) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweitanzug einzureichen.

Artikel 8

Behandlung von Zweitanzügen

(1) Ein Zweitanzug ist unverzüglich zu bearbeiten. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung eines solchen Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert das Organ den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet es den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, das heißt, Erhebung einer Klage gegen das Organ und/oder Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags.

(2) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(3) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

Artikel 9

Behandlung sensibler Dokumente

(1) Sensible Dokumente sind Dokumente, die von den Organen, den von diesen geschaffenen Einrichtungen, von den Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen stammen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden Organe zum Schutz grundlegender Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bereichen, insbesondere öffentliche Sicherheit, Verteidigung und militärische Belange, als „TRÈS SECRET/TOP SECRET“, „SECRET“ oder „CONFIDENTIEL“ eingestuft sind.

(2) Anträge auf Zugang zu sensiblen Dokumenten im Rahmen der Verfahren der Artikel 7 und 8 werden ausschließlich von Personen bearbeitet, die berechtigt sind, Einblick in diese Dokumente zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 entscheiden diese Personen außerdem darüber, welche Hinweise auf sensible Dokumente in das öffentliche Register aufgenommen werden können.

(3) Sensible Dokumente werden nur mit Zustimmung des Urhebers im Register aufgeführt oder freigegeben.

(4) Die Entscheidung eines Organs über die Verweigerung des Zugangs zu einem sensiblen Dokument ist so zu begründen, dass die durch Artikel 4 geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu sensiblen Dokumenten die in diesem Artikel und in Artikel 4 vorgesehenen Grundsätze beachtet werden.

(6) Die Bestimmungen der Organe über sensible Dokumente werden öffentlich gemacht.

(7) Die Kommission und der Rat unterrichten das Europäische Parlament hinsichtlich sensibler Dokumente gemäß den zwischen den Organen vereinbarten Regelungen.

Artikel 10

Zugang im Anschluss an einen Antrag

(1) Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt je nach Wunsch des Antragstellers entweder durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Bereitstellung einer Kopie, gegebenenfalls in elektronischer Form. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.

(2) Ist ein Dokument bereits von dem betreffenden Organ freigegeben worden und für den Antragsteller problemlos zugänglich, kann das Organ seiner Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Dokumenten nachkommen, indem es den Antragsteller darüber informiert, wie er das angeforderte Dokument erhalten kann.

(3) Die Dokumente werden in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form, beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck oder Bandaufnahme) zur Verfügung gestellt, wobei die Wünsche des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden.

Artikel 11

Register

(1) Im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte aus dieser Verordnung durch die Bürger macht jedes Organ ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Register sollte in elektronischer Form gewährt werden. Hinweise auf Dokumente werden unverzüglich in das Register aufgenommen.

(2) Das Register enthält für jedes Dokument eine Bezugsnummer (gegebenenfalls einschließlich der interinstitutionellen Bezugsnummer), den Gegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Inhalts des Dokuments sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung und der Aufnahme in das Register. Die Hinweise sind so abzufassen, dass der Schutz der in Artikel 4 aufgeführten Interessen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Organe ergreifen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Registers, das spätestens zum 3. Juni 2002 funktionsfähig ist.

*Artikel 12***Direkter Zugang in elektronischer Form oder über ein Register**

(1) Die Organe machen, soweit möglich, die Dokumente direkt in elektronischer Form oder über ein Register gemäß den Bestimmungen des betreffenden Organs öffentlich zugänglich.

(2) Insbesondere legislative Dokumente, d. h. Dokumente, die im Laufe der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten, die in den oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind, erstellt wurden oder eingegangen sind, sollten vorbehaltlich der Artikel 4 und 9 direkt zugänglich gemacht werden.

(3) Andere Dokumente, insbesondere Dokumente in Verbindung mit der Entwicklung von Politiken oder Strategien, sollten soweit möglich direkt zugänglich gemacht werden.

(4) Wird der direkte Zugang nicht über das Register gewährt, wird im Register möglichst genau angegeben, wo das Dokument aufzufinden ist.

*Artikel 13***Veröffentlichung von Dokumenten im Amtsblatt**

(1) Neben den Rechtsakten, auf die in Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags und Artikel 163 Absatz 1 des Euratom-Vertrags Bezug genommen wird, werden vorbehaltlich der Artikel 4 und 9 der vorliegenden Verordnung folgende Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht:

- a) Vorschläge der Kommission;
- b) Gemeinsame Standpunkte des Rates gemäß den in den Artikeln 251 und 252 des EG-Vertrags genannten Verfahren und ihre Begründung sowie die Standpunkte des Europäischen Parlaments in diesen Verfahren;
- c) Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;
- d) vom Rat aufgrund des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags erstellte Übereinkommen;
- e) zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 293 des EG-Vertrags unterzeichnete Übereinkommen;
- f) von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 des EU-Vertrags geschlossene internationale Übereinkünfte.

(2) Folgende Dokumente werden, soweit möglich, im Amtsblatt veröffentlicht:

- a) dem Rat von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags oder Artikel 34 Absatz 2 des EU-Vertrags unterbreitete Initiativen;
- b) Gemeinsame Standpunkte im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;

c) Richtlinien, die nicht unter Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags fallen, Entscheidungen, die nicht unter Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags fallen, sowie Empfehlungen und Stellungnahmen.

(3) Jedes Organ kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, welche weiteren Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht werden.

*Artikel 14***Information**

(1) Jedes Organ ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sie gemäß dieser Verordnung hat.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den Organen bei der Bereitstellung von Informationen für die Bürger zusammen.

*Artikel 15***Verwaltungspraxis in den Organen**

(1) Die Organe entwickeln eine gute Verwaltungspraxis, um die Ausübung des durch diese Verordnung gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Dokumenten zu erleichtern.

(2) Die Organe errichten einen interinstitutionellen Ausschuss, der bewährte Praktiken prüft, mögliche Konflikte behandelt und künftige Entwicklungen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten erörtert.

*Artikel 16***Vervielfältigung von Dokumenten**

Diese Verordnung gilt unbeschadet geltender Urheberrechtsvorschriften, die das Recht Dritter auf Vervielfältigung oder Nutzung der freigegebenen Dokumente einschränken.

*Artikel 17***Berichte**

(1) Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.

(2) Spätestens zum 31. Januar 2004 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung und legt Empfehlungen vor, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Überprüfung dieser Verordnung und für ein Aktionsprogramm für die von den Organen zu ergreifenden Maßnahmen.

*Artikel 18***Durchführungsmaßnahmen**

(1) Jedes Organ passt seine Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen werden am 3. Dezember 2001 wirksam.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft die Kommission die Vereinbarkeit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾ mit dieser Verordnung, um zu

gewährleisten, dass die Dokumente so umfassend wie möglich aufbewahrt und archiviert werden.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft die Kommission die Vereinbarkeit der geltenden Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dieser Verordnung.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2001.

Für das Europäische Parlament

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LEJON

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2001

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Brasilien und zur Änderung der Entscheidung 2001/388/EG zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1534)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und die Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/388/EG ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Bei Frischflescheinfuhren muss der Tiergesundheitlage in den betreffenden Drittländern und in den verschiedenen Gebieten dieser Drittländer Rechnung getragen werden.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder müssen bestätigen, dass ihr Land bzw. Regionen ihres Landes während der letzten zwölf Monate frei waren von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche. Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder müssen sich außerdem verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten per Telefax, Telex oder Telegramm binnen 24 Stunden jede Bestätigung des Auftretens einer

der vorgenannten Seuchen und jede Änderung ihrer diesbezüglichen Impfpolitik mitzuteilen.

- (4) Die Region Rio Grande do Sul war frei von Maul- und Klauenseuche, und die Impfungen wurden im Mai 2000 eingestellt. Da die zuständigen brasilianischen Behörden jedoch am 9. Mai 2001 zwei Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche in dieser Region bestätigt haben, werden nun Notimpfungen durchgeführt.
- (5) Um die Seuchenverschleppung zu verhindern, haben die zuständigen brasilianischen Behörden in der gesamten Region ein Impfprogramm für Rinder eingeführt.
- (6) Die Einfuhren von frischem Fleisch von für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tieren aus Rio Grande do Sul in die EG müssen ausgesetzt, Einfuhren von entbeintem Fleisch, das gemäß den Anforderungen der Entscheidung 93/402/EWG bis zum 9. Mai 2001 einschließlich erzeugt und entsprechend zertifiziert wurde, können jedoch zugelassen werden.
- (7) Diese Entscheidung wird überprüft mit dem Ziel, die Einfuhr von frischem, entbeintem Fleisch 30 Tage nach Abschluss des Impfprogramms wiederaufzunehmen, sobald die brasilianischen Behörden Informationen über den Abschluss ihres Impfprogramms in Rio Grande do Sul und die Eindämmung der Seuche liefern.
- (8) Nach der letzten Änderung der Entscheidung 93/402/EWG durch die Entscheidung 2001/388/EG betreffend die Aussetzung der Einfuhren von frischem Fleisch aus Uruguay in die EG muss präzisiert werden, dass die Aussetzung nicht für Pferdefleisch gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 33.

- (9) Die Entscheidungen 93/402/EWG und 2001/388/EG sind entsprechend zu ändern.
- (10) Die mit der vorliegenden Entscheidung erlassenen Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der Seuchenentwicklung überprüft.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von frischem Fleisch von für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tieren aus der brasilianischen Region Rio Grande do Sul, und die Entscheidung 93/402/EWG wird wie folgt geändert:

Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Ungeachtet des Artikels 1 genehmigen die Mitgliedstaaten jedoch Einfuhren von frischem Fleisch ohne Knochen aus Rio Grande do Sul, das bis zum 9. Mai 2001 einschließlich

erschlachtet und gemäß den Anforderungen der Entscheidung 93/402/EWG zertifiziert wurde.

Artikel 3

In der Entscheidung 2001/388/EG werden in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) nach den Worten „frischem Fleisch“, in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) nach den Worten „frischem Fleisch ohne Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen“ und in Artikel 2 Absatz 2 nach den Worten „frischem Fleisch mit Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen“ die Worte „von für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tieren“ eingefügt.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem Hintergrund der Seuchenentwicklung überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE SÜDAMERIKAS, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	gesamtes Hoheitsgebiet
Brasilien	BR	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/2001	Bundesstaaten: Parana, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Sete-lagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/2001	gesamtes Hoheitsgebiet*

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 140 vom 24. Mai 2001)

Anhang, Seite 26, Rubrik 2.70.2 „Monreales und Satsumas, ex 0805 20 30“, vierte Spalte, Buchstabe a):

anstatt: „100,308“

muss es heißen: „100,08.“

Berichtigung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 332 vom 28. Dezember 2000)

Seite 105, Anhang II Abschnitt II.2.1:

anstatt: „Bis 1. Januar 2007 gilt unbeschadet der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften der Emissionsgrenzwert für NO_x nicht für Anlagen, bei denen gefährlicher Abfall nur mitverbrannt wird.“

muss es heißen: „Bis 1. Januar 2007 gilt unbeschadet der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften der Emissionsgrenzwert für NO_x nicht für Anlagen, in denen ausschließlich gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.“

Seite 110, Anhang V Buchstabe c), Tabelle, zweite Spalte, dritte Reihe (betreffend Antimon bis Vanadium):

anstatt: „... insgesamt 0,05 mg/m³“

muss es heißen: „... insgesamt 0,5 mg/m³“.
